



## Merkblatt

### Hinweise für die Durchführung von Veranstaltungen

1. Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen sind spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzumelden beim

Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart  
Eberhardstraße 35, 70173 Stuttgart

Telefon 0711 216-91911,  
Fax 0711 216-2800 oder 216-5671.

Mit der Anmeldung sind maßstabsgerechte Belegungspläne in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung einzureichen. Die genehmigte Belegung darf nicht verändert werden.

2. Es ist ein(e) verantwortliche(r) Veranstaltungsleiter/-in und ein(e) Stellvertreter/-in zu benennen, der/die während der Veranstaltung ständig vor Ort anwesend ist und für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen zu sorgen hat.
3. Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Während des Betriebs muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
4. Rettungswege müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. Versammlungsräume müssen mindestens zwei von einander unabhängige bauliche Rettungswege haben, die möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegen. Ausgänge und Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein (nach DIN 4844).
5. Türen in Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Schiebetüren, Drehtüren oder -kreuze sind in Rettungswegen unzulässig.
6. Rettungswege im Gebäude sowie auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig freigehalten werden.
7. Leitungen und Kabel sind so zu verlegen bzw. abzudecken, dass sie gefahrlos überquert werden können und die ungehinderte Benutzbarkeit der Fluchtwege nicht beeinträchtigt wird. Schachtabdeckungen sind vollständig anzubringen und einzupassen. Bodenbeläge sind rutschfest zu verkleben.
8. Bei Schneefall oder Eisglätte sind die Bereiche vor den Notausgängen und die Rettungswege im Freien unverzüglich, im Bedarfsfall wiederholt, zu räumen bzw. begehbar herzustellen.

9. In Reihen angeordnete Sitzplätze sind in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Sitzplätze müssen mindestens 50 cm breit sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 40 cm vorhanden sein. Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. An jeder Seite eines Ganges dürfen höchstens zehn Plätze gereiht sein.
10. Der Abstand einzelner Tischreihen (gemessen von Tischkante zu Tischkante) muss mindestens 1,50 m (bei Brauereigarnituren mindestens 1,15 m) betragen. Der Weg zwischen den belegten Tischplätzen muss mindestens 40 cm breit sein. An den Stirnseiten der Tische dürfen keine Stühle aufgestellt werden. Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein.
11. Für Rollstuhlbenutzer müssen mindestens ein Prozent der Besucherplätze, mindestens jedoch zwei Plätze, auf ebenen Standplätzen vorhanden sein. Den Plätzen für Rollstuhlbenutzer sind Besucherplätze für Begleitpersonen zuzuordnen.
12. Flächen, die unmittelbar an 20 cm tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Abschränkungen von mindestens 1,10 m Höhe zu umwehren, soweit sie nicht durch Stufen oder Rampen miteinander verbunden sind. Dies gilt nicht für die den Besuchern zugewandten Seiten von Bühnen oder Szeneflächen.
13. Sofern die Errichtung Fliegender Bauten geplant ist, sind diese dem Baurechtsamt anzuzeigen. Von dort erhalten Sie weitere Informationen und Hinweise über das evtl. erforderliche baurechtliche Verfahren.
14. Die Standsicherheit aller Ein- und Aufbauten muss unter Berücksichtigung der baurechtlichen Vorschriften und statischen Erfordernissen gewährleistet sein.
15. Aufhängungen an Decken sind doppelt gesichert anzubringen. Die statisch zulässigen Höchstlasten dürfen nicht überschritten werden. Die Aufhängevorrichtungen müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen.
16. Eine Sicherheitsstromversorgungsanlage ist betriebsbereit zu halten, die bei Ausfall der Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der Sicherheitsbeleuchtung, übernimmt. Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige müssen sich auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.
17. Die Betriebssicherheit und ordnungsgemäße Ausführung von technischen Anlagen und elektrischen Einrichtungen muss gewährleistet sein. Auf Verlangen sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
18. Geeignete Feuerlöscher müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein. Auf Hydranten, Feuerlöscher und Feuermelder ist durch gut sichtbare Schilder hinzuweisen. Sie dürfen nicht verdeckt oder verbaut werden und müssen jederzeit leicht zugänglich sein.
19. Die Funktionsfähigkeit von Brandschutz Türen und -türen darf nicht beeinträchtigt werden (selbstschließender Mechanismus).

20. Sämtliche zur Einrichtung, Ausstattung und Ausschmückung verwendeten Materialien müssen mindestens schwerentflammbar (Klasse B 1 nach DIN 4102) sein. Es ist eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die verwendeten Materialien den Anforderungen entsprechen.
21. Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten und Gase, pyrotechnische Sätze, Gegenstände und Anzündmittel und andere explosionsgefährlichen Stoffe dürfen nicht verwendet werden.
22. Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen bedarf der vorherigen Genehmigung der zuständigen Stelle (Amt für öffentliche Ordnung).
23. Stabile, selbstlöschende Abfallbehälter aus nichtbrennbarem Material sind in ausreichender Zahl bereitzustellen und nach Bedarf zu leeren. Lose Plastikmüllsäcke dürfen nicht verwendet werden.
24. Für Besucher müssen getrennte Toilettenräume in ausreichender Zahl für Damen und Herren sowie geeignete Toilettenräume für Rollstuhlbenutzer vorhanden sein.
25. Es ist ein Ordnungsdienst mit einer ausreichenden Anzahl von Ordnungsdienstkräften einzurichten. Das Ordnungspersonal ist vorab eingehend über die wahrzunehmenden Aufgaben und das Verhalten im Notfall zu belehren.
26. Es ist ein Sanitätsdienst in ausreichender Stärke einzurichten. Es ist Vorsorge zu treffen, dass im Notfall schnelle ärztliche Hilfe gewährleistet ist.
27. Die Bestimmungen des Gaststätten- und Gewerberechts, des Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Gesetzes über den Ladenschluss sind zu beachten. Im Bedarfsfall sind beim Amt für öffentliche Ordnung, Gewerbebehörde, entsprechende Anträge zu stellen.